

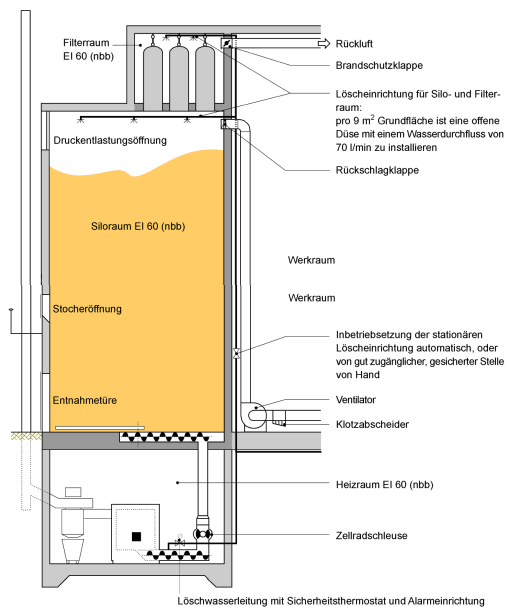


Spänefeuerungen (siehe auch BSE 104-03d „Spänefeuerungen“)

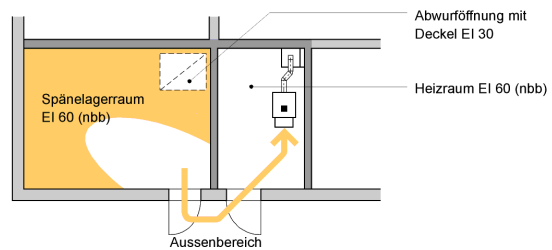
Kontrollpunkte	Was ist zu beanstanden?	Ja	Nein
Heizraum			
Separater Heizraum	Feuerwiderstand EI 60 (nbb) und Türen EI 30 [F 60 / T 30]		
	Keine Fremdnutzung		
Handbeschickung	Verbindung zwischen Spänelager und Heizraum nur über den Aussenbereich. Keine direkte Verbindung zwischen Späne- und Heizraum.		
	Der Zugang ist so zu gestalten, dass man zuerst ins Freie und erst von dort, nötigenfalls über einen Balkon oder eine nach dem Freien offene Schleuse, in den Heiz- oder Einfüllraum gelangt.		
Automatische Beschickungseinrichtung	aus nicht brennbarem Material und von ausserhalb des Heizraumes abstellbar. Sicherheitsabstand zu brennbarem Material 0.1 m.		
	Bei Förderung durch Fremdräume sind Förderleitungen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] zu verkleiden oder beim Wanddurchtritt mit geprüften, automatischen Absperrvorrichtungen mit Feuerwiderstand EI 30 [S 30] zu versehen.		
Lager- und Filterraum			
Späneraum / Spänesilo	Spänelager sind gegenüber Einfüllräumen EI 60 (nbb) [F 60] abzutrennen.		
	Feuerwiderstand EI 60 (nbb) und Türen EI 30 [F 60 / T 30]		
	Spänelager oder Silos, die im Abstand von 10 m vom nächsten Gebäude aufgestellt oder an eine öffnungslose Wand mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) [F 60] angebaut werden, sind mindestens aus nicht brennbarem Material zu erstellen.		
	Spänelager oder Silos welche in Gebäude eingebaut sind, müssen mit einer Seite an eine Aussenwand leigen.		
	Pro 20 m ³ Rauminhalt ist 1 m ² Druckentlastungsfläche erforderlich.		
	Ausräumöffnung an einer Aussenwand, Grösse mind. 0.8 x 0.8 m, mit Jalousiebrettern.		
	Keine Abgasanlagen, Warmwasser- oder Dampfleitungen im Spänelager.		
	Im Spänelager sind nur die zwingend notwendigen Elektroinstallationen (staubgeschützt) zulässig. Lichtschalter sind ausserhalb des Lagerbereiches anzubringen. Durch geeignete Massnahmen (Kontrollleuchte, Endschalter in der Zugangstüre etc.) ist sicher zu stellen, dass die Beleuchtung im Silo nicht unkontrolliert weiter brennen kann.		
	Brandschutzklappe bei Rückluft aus Filterraum.		
	Rückschlagklappe in Einblasleitung.		
	Spänesiloanlagen sind mit einer Blitzschutzanlage auszurüsten. Alle ausserhalb eines Gebäudes liegenden metallischen Anlageteile (Zyklone, Filter, Rohrleitungen, Treppen, Leitern etc.) müssen in den Blitzschutz einbezogen werden.		
	Für die Brandbekämpfung sind in Silos, Späne- und Filterräumen stationäre Löscheinrichtungen einzubauen, die automatisch auslösen oder von einem sicheren Standort aus von Hand betätigt werden können.		



Kontrollpunkte	Was ist zu beanstanden?	Ja	Nein
Beschickung der Lagerräume			
	Leitungen zur Späneförderung sind von der Absaugstelle bis zum Silo aus nicht brennbarem Material zu erstellen. Beim Eintritt in das Silo und den Spänelagerraum sind Klappen vorzusehen, welche sich beim Abschalten des Förderventilators automatisch schliessen.		
	In die Rückluftöffnungen im Silo, Spänelager oder Filterraum sind Brandschutzklappen mit Feuerwiderstand EI 30 einzubauen, die sich im Brandfall, beim Ausschalten der Absauganlage oder bei Ausfall der Steuerung automatisch schliessen.		
	Zwischen Späneabscheider (Zyklon) und Abgasanlagenmündungen ist ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten.		
	Filteranlagen sind in Räumen mit Feuerwiderstand EI 60 (nbb) aufzustellen oder entsprechend einzuwandern und mit Druckentlastungsöffnungen zu versehen. Filterkleinanlagen für die Absaugung geringer Mengen an Holzspänen dürfen im gleichen Raum aufgestellt werden, in dem sich die daran angeschlossenen Holzbearbeitungsmaschinen befinden. Zulässig für die Lagerung des Absauggutes sind jedoch höchstens ein Normcontainer oder 6 Säcke à 110 Liter.		
Rückbrandsicherungen			
	Es sind zwei von einander unabhängige Rückbrandsicherungen einzubauen:		
	Eine geprüfte und von der VKF zugelassene Löscheinrichtung (SLE).		
	Eine geprüfte und von der VKF zugelassene, wasserunabhängige Rückbrand-Schutzeinrichtung (RSE).		



Handbeschickung:



Oder:

